

15. Zu den §§ 12, 13, 20 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen. Versehen einer Ware mit einer Firma.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 30. April 1909 i. S. D. (Rl.) w. R. (Bell.).
Rep. II. 615/08.

I. Landgericht Dortmund, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Für die Klägerin, eine Zigarettenfabrik, waren in die Zeichenrolle des Patentamtes mehrere Warenzeichen eingetragen, darunter das Wort „Atifah“ und ferner ein größeres Bildzeichen mit dem

Ausdruck auf einem Querbande „Atikah Cigarettes“ und der Querschrift „Atikah Cigarettes“. Die Hülse der von der Klägerin hergestellten Zigaretten war mit der Aufschrift „Atikah freres cigar. egypt. 2¹/₂“ versehen. Der Beklagte, der auch Zigaretten herstellte, brachte von der Klägerin nicht herrührende Zigaretten in den Handel, deren Hülsen gleichfalls die Aufschrift „Atikah freres cigar. egypt. 2¹/₂“ trugen.

Der Antrag der Klägerin, dem Beklagten den weiteren Vertrieb dieser Zigaretten zu untersagen, war in erster und zweiter Instanz abgewiesen worden. Auf die Revision der Klägerin hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück.

Gründe:

... „Der Berufungsrichter hat eine Verletzung der Rechte der Klägerin aus § 12 WZG. von seiten des Beklagten durch die Anbringung der Worte „Atikah freres cigar. egypt. 2¹/₂“ auf seinen Zigaretten mit der Ausführung verneint, eine Verletzung des Zeichenrechts des Warenzeicheninhabers liege nur dann vor, wenn ein Dritter das geschützte Wort als Warenzeichen zur Kennzeichnung seiner Ware, also so benutze, daß es sich äußerlich erkennbar als Warenzeichen der in Verkehr gebrachten Ware darstelle. Das liege hier nicht vor. Hier sei der Ausdruck auf den Zigaretten der Beklagten zur Andeutung der Herkunft der Zigaretten aus einer ägyptischen Firma „Atikah freres“ angebracht, nicht zur Bezeichnung der Ware selbst im Sinne des § 12. Das Wort „Atikah“ habe auch in der gewählten Verbindung, in der es in keiner Weise vor den anderen Worten ausgezeichnet sei, nicht seinen Charakter als Warenzeichen behalten; es sei vielmehr auch in dieser Verbindung ausschließlich zur Bezeichnung der Firma, aus der die Zigaretten angeblich stammten, bestimmt, wie denn auch das laufende Publikum aus dem Ausdrucke eine andere Bedeutung nicht entnehmen könne. Diese Ausführungen sind, wie die Revisionsklägerin mit Recht geltend macht, nicht geeignet, die Entscheidung des Berufungsrichters zu tragen.

In ein fremdes Warenzeichen wird immer schon dann eingegriffen, wenn jemand seine Ware unbefugt mit dem fremden Zeichen versehen, d. h. unter körperlicher Anbringung des fremden Zeichens bezeichnet hat. Ob dabei beabsichtigt war, in ein fremdes Zeichenrecht einzugreifen, was überhaupt der Zweck der Kennzeichnung war,

insbesondere auch, ob die Ware mit einem Warenzeichen oder mit einer Firma hat versehen werden sollen, ist unerheblich. Es kommt allein darauf an, ob sich eine Ware rein objektiv als mit dem fremden Zeichen versehen darstellt. Das hat der Berufungsrichter verkannt, indem er entscheidendes Gewicht darauf gelegt hat, daß die vom Beklagten auf der Ware angebrachte Bezeichnung zur Andeutung der Herkunft und zur Bezeichnung einer Firma bestimmt sei. Aber auch daß das Publikum in dem Aufdruck der Beklagten auf ihren Zigaretten den Aufdruck einer Firma erblickt, ist allein noch nicht entscheidend. Werden Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung von dem Produzenten mit seinem Namen oder seiner Firma versehen, so geschieht auch dies regelmäßig — wie die Anbringung des Warenzeichens — zur Unterscheidung der betreffenden Ware von gleichartigen Waren anderer Produzenten, zum Hinweis auf die Produktionsstelle der Ware und damit auf ihre Herkunft. Die Firma, der Name, der zu dem bezeichneten Zwecke, also zur Kennzeichnung der Ware angebracht wird, ist von einem Warenzeichen, dessen sich jemand „in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Ware von den Waren anderer“ bedient (§ 1 WZG.), nicht etwas so Verschiedenartiges, daß durch die Anbringung des Namens die Anbringung eines Warenzeichens ohne weiteres ausgeschlossen erschiene. Eine Ware, die mit einem Namen versehen ist und sich als mit einem solchen versehen dem Publikum darstellt, kann damit sehr wohl zugleich auch mit einem fremden Zeichen versehen sein und sich dem Publikum als mit einem solchen versehen darstellen. Das erhellt insbesondere auch aus den Bestimmungen der §§ 13 und 20 WZG. Nach § 20 kommt es darauf an, ob trotz der Abweichungen, die zwischen einem (geschützten) Warenzeichen und der benutzten Firma bestehen, die Gefahr der Verwechslung im Verkehr vorliegt, und § 13 bestimmt, daß durch die Eintragung eines Warenzeichens niemand gehindert wird, seinen Namen, seine Firma usw. auf Waren, auf deren Verpackung und Umhüllung anzubringen. Das Entscheidende ist die Kennzeichnung der Ware und ob diese Kennzeichnung mit dem fremden Warenzeichen kollidiert. Wenn dabei der Gebrauch von Namen und Firmen gemäß § 13 geschützt ist, so bezieht sich dieser Schutz nur auf den befugten Gebrauch, aber nicht auf den Mißbrauch eines fremden Namens und einer fremden Firma und

vollends nicht auf den Gebrauch einer gar nicht bestehenden Firma. Letzteres aber scheint hier vorzuliegen, wo sogar der Beklagte die Worte „Atikah freres“, die nach der Meinung des Berufungsrichters eine Firma darstellen sollen, lediglich oder doch mindestens zugleich zur Verdeckung des Gebrauches des Wortes „Atikah“ gewählt zu haben scheint, so daß es überhaupt zweifelhaft ist, ob hier der Gebrauch einer Firma oder nicht vielmehr der bewußte und beabsichtigte Gebrauch des fremden Warenzeichens „Atikah“ in Frage steht. Wenn übrigens der Berufungsrichter bemerkt hat, auch das kaufende Publikum habe aus dem Aufdruck auf den Zigaretten des Beklagten eine andere Bedeutung als den Hinweis auf eine Firma nicht entnehmen können, so übersieht er des ferneren, daß, wenn die Bezeichnungen „Atikah freres“ und „Atikah“ verwechslungsfähig sind, jedenfalls in den Konsumentkreisen, in denen die Atikah-Zigarette der Klägerin oder deren Warenzeichen „Atikah“ bekannt war, in jenem Aufdruck auch etwas anderes als der Ausdruck einer Firma, nämlich der Ausdruck des Zeichens der Klägerin gefunden werden konnte.“ . . .